

Ausschuss für
Verbraucherschutz,
Ernährung und
Landwirtschaft

A.-Drs. 15(10)504G

verbraucherzentrale Bundesverband

**Antworten zum Fragenkatalog
des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
des Deutschen Bundestages anlässlich der
öffentlichen Anhörung am 20.10.2004 zum**

**Entwurf eines Gesetzes
zur Neuordnung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts
BT-Drucksache 15/36571**

Berlin

19. Oktober 2004

Kontakt:

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv)

Fachbereich Gesundheit und Ernährung

Markgrafenstr. 66, 10969 Berlin

Tel. (030) 2 58 00-431, Fax: (030) 2 58 00-418

Email: isenberg@vzbv.de, michel-drees@vzbv.de

www.vzbv.de

Fraktion der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag

1. Ist die Zusammenführung von Lebensmittelrecht und Futtermittelrecht in einem Gesetz sachgerecht?

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) begrüßt die Übernahme des ganzheitlichen Ansatzes aus dem Weißbuch der EU-Kommission vom Stall und Acker zum Verbraucher – d.h. die gesamte Nahrungskette ist einbezogen - in dieses Gesetz durch die Zusammenführung der bisherigen gesetzlichen Regelungen im Bereich Lebensmittel und Futtermittel. Wir beurteilen es ebenfalls positiv, dass in den Geltungsbereich dieses Gesetzes auch die Bedarfsgegenstände und Kosmetika einbezogen werden.

Auch die Betonung des Prinzips der Vorbeugung, die sich in vielen Regelungen des Gesetzes widerspiegelt, findet unsere volle Zustimmung.

Im Hinblick auf die Regelungen für Zusatzstoffe begrüßen wir es, dass das Verbotprinzip mit Erlaubnisvorbehalt für Stoffe, die bisher als Zusatzstoffe galten und diesen nun gleichgestellt werden, erhalten bleibt.

Erhebliche Probleme haben wir jedoch mit der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit des Gesetzestextes insgesamt. So machen zahlreiche Querverweise auf die VO (EG) Nr. 178/2002 ein umständliches „Querlesen“ und „Querzitieren“ erforderlich. Zur Vereinfachung sollten unseres Erachtens hier jeweils die entsprechenden Textformulierungen aus der EG-Verordnung übernommen werden.

Ergänzende Regelungen zum vorliegenden Gesetzentwurf (vgl. Antwort zu Frage 10 der CDU/CSU) wären aber aus Sicht des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) e.V. sinnvoll und nötig.

2. Wird die Anwenderfreundlichkeit und Übersichtlichkeit des Rechts dadurch verbessert?

Wenngleich die Zusammenführung sachgerecht ist, bleibt die Lesbarkeit und Verständlichkeit des Gesetzentwurfs problematisch. Dazu tragen auch die zahlreichen Querverweise auf die VO (EG) Nr. 178/2002 bei. Die Idee des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 09.07.2004, die relevanten Texte der Verordnungen als Fußnote anzufügen, erscheint sinnvoll. Alternativ sollten diese konkret in den deutschen Gesetzestext übernommen werden. Vgl. Antwort zu Frage 1

3. Wie beurteilen Sie die Einbeziehung des Futtermittelrechts in das Lebensmittelrecht? Wird damit dem Ansatz einer einheitlichen Betrachtung "Vom Acker bis zum Tisch des Verbrauchers" Rechnung getragen?

Ja, vgl. auch Antwort zu Frage 1

4. Fügt sich die Systematik des Gesetzentwurfs in die europäische Gesetzgebung zur Lebensmittelsicherheit ein?

Ja, vgl. auch Antwort zu Frage 1

5. Leistet der Gesetzentwurf einen Beitrag zur Rechtsvereinfachung? Welche weiteren Vereinfachungen zum Schutz der Verbraucher sollten erwogen werden?

Aufgrund der hier zu berücksichtigenden unvermeidbaren Vielzahl europäischer und nationaler rechtlicher Regelungen zuzüglich der entsprechenden Verordnungsermächtigungen ist das entsprechende Recht zwangsläufig sehr komplex. Im Falle einer Vereinfachung wäre aber ein erhöhter Schutz der Verbraucher auch nicht zwangsläufig zu erwarten. Vielmehr fordert der vzbv ergänzende Regelungen (vgl. Antwort zu Frage 10 der CDU/CSU).

6. **Schafft der Gesetzentwurf ausreichende Transparenz für den Rechtsanwender?**

Für Fachkreise, also in der Regel die Rechtsanwender, besteht in der Regel Transparenz. Allerdings verbleibt ein großer Spielraum durch das Verlagern eines Großteils materiellen Rechts auf die Verordnungsebene (Aufhebung von 12 Einzelbestimmungen zugunsten von Ermächtigungen zum Erlass von Verordnungen).

7. **Wie beurteilen Sie den Gesetzentwurf im Hinblick auf den gesundheitlichen Verbraucherschutz? Welche Verbesserungen für die Lebensmittelsicherheit werden erreicht?**

Der Gesetzentwurf des LFGB dient dem Gesundheitlichen Verbraucherschutz und leistet an mehreren Stellen gute Verbesserungen. Der Grundsatz des vorbeugenden Verbraucherschutzes wird an mehreren Stellen gut verankert.

8. **Wie stehen Sie zu Vorschlägen, bestehende EU-Regelungen in das neue Lebens- und Futtermittelbuch aufzunehmen bzw. an den entsprechenden Stellen zu vermerken? Würde dadurch die Übersichtlichkeit des Gesetzes eher gestärkt oder geschwächt?**

Würden statt Verweise auf bestehende EU-Regelungen die jeweiligen Formulierungen direkt in das neue Lebens- und Futtermittelbuch aufgenommen, würde u.E. die Übersichtlichkeit eher gestärkt. Fußnotenlösungen könnten sich als Alternative eignen.

9. **Welche Verbesserungen sehen Sie mit Blick auf mögliche neue Lebens- und Futtermittelskandale? Welche Vorteile bringt in diesem Zusammenhang die Zusammenführung von Futter- und Lebensmitteln in einem Gesetzbuch?**

In Bezug auf die Lebensmittelsicherheit ist immer die gesamte Lebensmittelkette zu betrachten; insofern kann die Zusammenführung der beiden Rechtsmaterien (Lebensmittel- und Futtermittel) auch einen Beitrag zur Lebensmittelsicherheit leisten. Die Zusammenführung leistet einen wichtigen Beitrag zur ganzheitlichen Betrachtung. Es ist in der Folge damit zu rechnen, dass auch organisatorisch die beiden Überwachungsbereiche enger zusammengeführt werden und somit zwangsläufig ein wesentlich intensiverer Informationsaustausch als bisher stattfindet.

10. **Sollte das Täuschungsschutz-Verbot bei Bedarfsgegenständen über ein unmittelbar geltendes Verbot im Gesetz oder durch eine gesetzliche Ermächtigung, auf deren Grundlage im Einzelfall entsprechende Vorschriften erlassen werden können, geregelt werden?**

Das Täuschungsschutzverbot für Bedarfsgegenstände sollte über ein unmittelbar geltendes Verbot im Gesetz geregelt werden. Der jetzige Gesetzesentwurf sieht lediglich eine entsprechende Verordnungsermächtigung vor. Der Täuschungsschutz bei Bedarfsgegenständen sollte – so wie bei Lebensmitteln vorgesehen - in gleicher Weise gelten. Die für Bedarfsgegenstände vorgesehene Ermächtigung zum Schutz vor Täuschung ist unserer Ansicht nach nicht ausreichend. (§ 33)

11. **Sind die Rechtsverordnungs-Ermächtigungen im Gesetz zu weitgehend? Wenn ja, in welchen Bereichen?**

vgl. Antwort zu Frage 10 der CDU/CSU

12. **Sehen Sie die Rechte des Bundestages durch die Rechtsverordnungs-Ermächtigungen eingeschränkt?**

Grundsätzlich spricht für Verordnungsermächtigung, dass eine schnelle Anpassung auf neue Bedarfslagen gewährleistet ist. Bei Schutzvorschriften für Verbraucher sollten allerdings die Rechte des Bundestags eher gestärkt bleiben, statt einen entsprechenden

Spielraum der Exekutive zu überantworten.

13. **Wie beurteilen Sie die einheitliche Regelung von Lebensmittelzusatzstoffen in dem neuen Gesetzbuch?**

Wir begrüßen die (quasi) Fortschreibung des Verbotsprinzips mit Erlaubnisvorbehalt des § 2 LMBG durch § 2 (3) LFGB. Die entsprechenden Regelungen sind aus Gründen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes unverzichtbar. In der EU sind bislang nur die Zusatzstoffe für technologische Zwecke sowie bestimmte Vitaminverbindungen, Mineralstoffe und Spurenelemente nach diesem Prinzip geregelt. Für alle anderen Stoffe, die Lebensmitteln zugesetzt werden, gilt das Missbrauchsprinzip, d.h. die Schädlichkeit eines Zusatzstoffes muss erst erkannt werden, um ihn verbieten zu können. Dies gilt für zahllose dubiose Zutaten zu Nahrungsergänzungen und funktionellen Lebensmitteln wie ungeprüfte Pflanzenextrakte, Arzneidrogen und arzneiliche Wirkstoffe, bis zu Prehormonen und Hormonen. § 2 (3) des LFGB schließt die drohende Gesetzeslücke.

14. **Wie beurteilen Sie die Neuregelungen bei den kosmetischen Stoffen und bei den Mitteln zum Tätowieren und anderen Stoffen?**

Der vzbv begrüßt diese Neuregelung – insbesondere bei den Mitteln zum Tätowieren - als Stärkung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes. Entsprechende Regelungen sollten baldmöglichst europaweit eingeführt werden.

15. **Wie beurteilen Sie die Herausnahme von Tabak aus dem Lebensmittelrecht?**

Wir begrüßen die Herausnahmen: Tabak ist von der Natur der Substanz her ein gesundheitlich bedenkliches Produkt, welches separat zu regeln ist und nicht den Charakter eines Lebensmittels oder Bedarfsgegenstandes verliehen bekommen sollte.

16. **Ist das im Gesetzentwurf bei Verstößen vorgesehene Strafmaß, angesichts der möglichen weitreichenden Folgen für Körper oder Gesundheit einer großen Zahl von Menschen, angemessen?**

Nein. Speziell das in § 57 (4) genannte Strafmaß von 6 Monaten bis zu fünf Jahren ist zu gering. Schließlich wird hier eine Strafvorschrift für Handlungen festgelegt, die u.a. die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen gefährdet oder einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit bringt.

Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag

1. **Wo werden die Vor- und Nachteile des von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzesentwurfes zu den bisherigen für diesen Bereich geltenden Gesetzen gesehen?**

Vorteile:

Die bisher nebeneinanderstehenden Rechtsbereiche für Lebensmittel und Futtermittel wurden getreu dem Grundsatz „vom Acker auf den Teller“ in einem Gesetz zusammengefasst. Dies entspricht der Rechtsentwicklung auf europäischer Ebene – insbesondere der VO (EG) 178/2002 und der VO (EG) 882/2004.

Inhaltlich sind u.a. positiv zu bewerten:

- Gleichsetzung von anderen als technologischen Stoffen zu den Zusatzstoffen (Beibehaltung des seit fast 50 Jahren bewährten Verbotsprinzips mit Erlaubnisvorbehalt)
- Bundeseinheitliche Regelungen von Maßnahmen der Behörden im Vollzug der Lebensmittelüberwachung
- Mit Wegfall des LMBG entstehen Lücken im gesundheitlichen Verbraucherschutz, die mit dem Gesetzentwurf geschlossen werden (z.B. bei kosmetischen Mitteln bzw. §§ 5 und 11)

Nachteile:

- § 5, (1) und (2): Wir befürchten, dass die Übernahme der Definition aus Art. 14 der VO (EG) 178/2002 („Lebensmittel, die im Sinne des Art. 14 ... gesundheitsschädlich sind“) gegenüber der bisherigen Definition des § 8 LMBG als eine unnötige Einschränkung auf Kosten des vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes anzusehen ist. Bisher genügte als Auslösetatbestand der Nachweis einer Eignung, die Gesundheit zu schädigen.
- Transparenz und Klarheit leiden beträchtlich unter der Vielzahl von Ermächtigungen. Bei deren Ausgestaltung ist nicht absehbar, inwiefern Verbraucherbelange ausreichend Berücksichtigung finden.
- Sanktionen zu gering
- vgl. Antwort zu Frage 10 der CDU/CSU

2. **Was überwiegt bei einer Abwägung der Vor- und Nachteile für die vom Gesetzentwurf Betroffenen?**

Für den vzbv überwiegen die Vorteile.

3. **Welche Änderungen ergeben sich aus der Zusammenlegung und Neufassung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches für die vom Gesetzentwurf Betroffenen?**

Die vom Gesetzentwurf Betroffenen werden anstelle von vielen Einzelregelungen ein Gesetzbuch haben, welches parallel zum Gemeinschaftsrecht, insbesondere den VO (EG) 178/2002 und VO (EG) 882/2004 zu beachten ist.

4. **In welchen Bereichen sieht der Gesetzentwurf über das EU-Recht hinausgehende Regelungen vor?**

Speziell mit der Gleichstellung der nicht technologisch wirksamen Zusatzstoffe mit den „technologischen“ schließt § 2 (3) des vorliegenden Entwurfes des LFGB die ansonsten entstehende Lücke im gesundheitlichen Verbraucherschutz. Dies ist allerdings vor dem Hintergrund eines verbesserten gesundheitlichen Verbraucherschutzes notwendig und sinnvoll.

5. **Führen die ggf. über das EU-Recht hinausgehenden Regelungen zu Wettbewerbsnachteilen?**

s. Antwort Frage 4

6. **Werden die Belange der Verbraucher verbessert?**

Ja – z.B. durch

- Gleichsetzung von anderen als technologischen Stoffen zu den Zusatzstoffen (Beibehaltung des seit fast 50 Jahren bewährten Verbotsprinzips mit Erlaubnisvorbehalt)
- Mit Wegfall des LMGB entstehen Lücken im gesundheitlichen Verbraucherschutz, die mit dem Gesetzentwurf geschlossen werden (z.B. bei kosmetischen Mitteln bzw. §§ 5 und 11)

7. **Ist das Verfütterungsverbot von tierischen Fetten in § 18, die für die menschliche Ernährung zugelassen sind, aus Verbraucherschutzgründen noch notwendig und wenn ja, müsste es nicht EU-weit durchgesetzt werden?**

Aus Gründen des vorsorgenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes wird das Verfütterungsverbot begrüßt. Eine ergänzende Regelung auf EU-Ebene wird durch die entsprechende Regelung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches nicht ausgeschlossen und würde auch seitens der Verbraucherverbände begrüßt.

8. **Ist es aus der Sicht von Verbrauchern, Wirtschaft und Ländern tragbar, dass in Zukunft noch viele Bereiche über Verordnungen geregelt werden?**

Grundsätzlich spricht für Verordnungsermächtigung, dass eine schnelle Anpassung auf neue Bedarfslagen (bspw. aufgrund europäischer Neuregelungen) gewährleistet ist. Bei Schutzvorschriften der Verbraucher sollten allerdings die Rechte des Bundestags eher gestärkt bleiben, statt einen entsprechenden Spielraum der Exekutive zu überantworten. Beispielsweise sollte das Täuschungsschutzverbot für Bedarfsgegenstände über ein unmittelbar geltendes Verbot im Gesetz geregelt werden. Der jetzige Gesetzesentwurf sieht lediglich eine entsprechende Verordnungsermächtigung vor. Der Täuschungsschutz bei Bedarfsgegenständen sollte – so wie bei Lebensmitteln vorgesehen - in gleicher Weise gelten. Die für Bedarfsgegenstände vorgesehene Ermächtigung zum Schutz vor Täuschung ist unserer Ansicht nach nicht ausreichend. (§ 33)

9. **Wird die Gesetzgebungshoheit des Bundestages in Fragen des Verbraucherschutzes durch die mehr als 150 Verordnungsermächtigungen nicht über Gebühr strapaziert?**

Vgl. Antwort zu Frage 8

10. **Was sollte aus Sicht von Verbrauchern, Wirtschaft und Ländern am vorgelegten Gesetzentwurf verbessert werden?**

- Prüfung der Erforderlichkeit der derzeit vorgesehenen 150 Ermächtigungen
- Das Täuschungsschutzverbot für Bedarfsgegenstände sollte über ein unmittelbar geltendes Verbot im Gesetz geregelt werden. Der jetzigen Gesetzesentwurf sieht lediglich eine entsprechende Verordnungsermächtigung vor. Der Täuschungsschutz bei Bedarfsgegenständen sollte -so wie bei Lebensmitteln vorgesehen- in gleicher Weise gelten. Die für Bedarfsgegenstände vorgesehene Ermächtigung zum Schutz vor Täuschung ist unserer Ansicht nach nicht ausreichend. (§ 33)
- § 5, (1) und (2): Wir befürchten, dass die Übernahme der Definition aus Art 14 der VO (EG) 178/2002 („Lebensmittel, die im Sinne des Art. 14 ... gesundheitsschädlich sind“) gegenüber der bisherigen Definition des § 8 LMBG als eine unnötige Einschränkung auf Kosten des vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes anzusehen ist. Bisher genügte als Auslösetatbestand der Nachweis einer Eignung, die Gesundheit zu schädigen.
- Direkte Straf- bzw. Bußgeldbewehrung von europäischen Normen (in Analogie zum Entwurf des EG-Gentechnikdurchführungsgesetzes oder des Öko-Landbaugesetzes)
- Speziell das in § 57 (4) genannte Strafmaß von 6 Monaten bis zu fünf Jahren ist zu gering. Schließlich wird hier eine Strafvorschrift für Handlungen festgelegt, die u.a. die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen gefährdet oder einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit bringt.
- Die Maßnahmen, die die zuständigen Behörden zur Gewährleistung des Verbraucherschutzes durchführen können, erscheinen nicht ausreichend. Die vorgesehene Kann-Regelung (§ 39, 2) ist aus unserer Sicht durch eine Muss-Regelung zu ersetzen.
- Der Gesetzentwurf sieht keine Regelungen für den Internet- und Versandhandel vor. Wir schlagen vor, entsprechende Regelungen für die Überwachung des Internet- und Versandhandels einzubeziehen oder mitzuteilen, welche anderen Maßnahmen zu dieser Problematik geplant sind.
- Die Regelungen zu § 12 (Verbot krankheitsbezogener Werbung) werden begrüßt.
- Zu § 31 (1) und (2) Übergang von Stoffen auf Lebensmittel:

Der Begriff „technisch unvermeidbar“ ist unklar und muss konkreter gefasst werden. Die notwendigen Maßnahmen, zu denen Unternehmen verpflichtet sind, müssen konkret benannt werden.

- Zu § 39 (5) Maßnahmen der zuständigen Behörden:
Die Kann-Regelung sollte durch eine Muss-Regelung ersetzt werden. Die zuständigen Behörden sollten dazu verpflichtet werden, anzuordnen, dass alle, die einer von dem Erzeugnis ausgehenden Gefahr für die Gesundheit ausgesetzt sein können, von dem für das Erzeugnis Verantwortlichen zu informieren sind. Parallel dazu und nicht entweder oder sollten die zuständigen Behörden die Pflicht haben, die Öffentlichkeit zu warnen, wenn Gefahr in Verzug ist. Dieses parallele Vorgehen ist notwendig, damit Verzögerungen seitens der Unternehmen verhindert werden.
- Zu § 40 (3), (6) und (7) Maßnahmen im Erzeugerbetrieb, Viehhandelsunternehmen und Transportunternehmen:
(3) Die zuständige Behörde sollte auch die Möglichkeit haben, nicht nur die Tötung eines Tieres anzuordnen, sondern Tiere auf Kosten der Verantwortlichen erst nach einer Wartezeit der Verarbeitung zuzuführen.
(6) Ähnliches gilt für Absatz 6, wo es heißt, dass die Tötung aller Tiere angeordnet werden muss, „wenn in einem Betrieb Stoffe mit pharmakologischer Wirkung angewendet worden sein könnten, (...) und deren „unschädliche Beseitigung“ anzuordnen, wenn diese Anwendung bei mindestens der Hälfte der untersuchten Tiere nachgewiesen wurde.“ Noch weniger nachvollziehbar ist hier, warum Tiere getötet werden sollen, bei denen keine Untersuchung erfolgt, nur weil sie zu einer Minderheit gehören.
(7) Dieser Absatz sollte daher vorsehen, dass der Betrieb die Kosten dafür zu tragen hat, dass alle Tiere einer Gruppe untersucht werden müssen, wenn bei einem Tier Stoffe mit pharmakologischer Wirkung gefunden werden.
- Zu § 42 (4) Probenahme:
(6) Es heißt, eine Entschädigung bis zur Höhe des Verkaufspreises ist zu leisten, wenn andernfalls eine unbillige Härte eintreten würde. Bei der Interpretation, was eine unbillige Härte darstellt, sollte berücksichtigt werden, ob der Verantwortliche fahrlässig gehandelt hat.
- Zu § 63 (1) und (2):
Die Verfahrensweisen nach (1) und (2), jeweils 2. Satz, werden unterschiedlich dargestellt. Da es sich u.E. um gleichartige Aufgaben handelt, sollte die Verfahrensweise ebenfalls gleichartig sein und entsprechend beschrieben werden.

11. **Bringt die Zusammen- und Neufassung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzes zusätzliche Bürokratie, Kontrollen und Kosten für die Betroffenen?**

Nein

Fraktion der FDP im Deutschen Bundestag

1. **Berücksichtigt der Gesetzentwurf in ausreichendem Maße die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben?**

Ja

2. **In welchen Ländern der Europäischen Union sind die Bestimmungen zum Lebensmittel- und Futtermittelrecht ebenfalls in einem einzigen Gesetzbuch zusammengefasst bzw. in welchen Ländern ist das vorgesehen und welche praktischen Erfahrungen liegen dazu vor?**

Hier liegen dem vzbv keine Kenntnisse vor.

3. **Wird der Gesetzentwurf dem Anspruch der Vereinfachung, der Erleichterung der Rechtsanwendung und der verbesserten Transparenz gerecht?**

Aufgrund der unvermeidbaren Vielzahl europäischer und nationaler rechtlicher Regelungen zuzüglich der entsprechenden Verordnungsermächtigungen ist das entsprechende Recht zwangsläufig sehr komplex. Im Falle einer Vereinfachung ist ein erhöhter Schutz der Verbraucher deshalb nicht zwangsläufig zu erwarten. Vielmehr fordert der vzbv ergänzende Regelungen (vgl. Antwort zu Frage 10 der CDU/CSU).

4. **Ist eine solch umfassende Neuordnung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts aus rechtlichen / fachlichen Gründen notwendig?**

Ja, die Zusammenführung trägt der gesamtheitlichen Betrachtungsweise „vom Acker auf den Teller“ Rechnung.

5. **Welche Argumente sprechen für und welche gegen eine Zusammenfassung des Lebensmittel- und Futtermittelrechtes in einem einzigen Gesetzbuch?**

s. Frage 4

6. **Welche Probleme ergeben sich für das Zusammenwirken von Bundestag und Bundesrat bei der Verabschiedung von Gesetzen aus dem Umstand, dass der Gesetzentwurf mehr als 150 Verordnungsermächtigungen enthält, die ohne Beteiligung des Bundestages erlassen werden?**

Grundsätzlich spricht für Verordnungsermächtigung, dass eine schnelle Anpassung auf neue Bedarfslagen (bspw. aufgrund europäischer Neuregelungen) gewährleistet ist. Bei Schutzvorschriften der Verbraucher sollten allerdings die Rechte des Bundestags eher gestärkt bleiben, statt einen entsprechenden Spielraum der Exekutive zu überantworten. Beispielsweise sollte das Täuschungsschutzverbot für Bedarfsgegenstände über ein unmittelbar geltendes Verbot im Gesetz geregelt werden. Der jetzige Gesetzesentwurf sieht lediglich eine entsprechende Verordnungsermächtigung vor. Der Täuschungsschutz bei Bedarfsgegenständen sollte – so wie bei Lebensmitteln vorgesehen - in gleicher Weise gelten. Die für Bedarfsgegenstände vorgesehene Ermächtigung zum Schutz vor Täuschung ist unserer Ansicht nach nicht ausreichend. (§ 33)

Inwiefern bei der Ausgestaltung von Verordnungsermächtigungen Belange der Verbraucher ausreichend berücksichtigt werden, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

7. **Welche wesentlichen Verbesserungen und welche zentralen Probleme resultieren aus dem vorliegenden Gesetzentwurf eines Lebensmittel- und Futtermittelgesetzes?**

Vorteile:

vgl. Antworten zu Fragen 1 und 10 der CDU/CSU

8. **Ist das gewählte System der Strafbewehrung mit den von der Bundesregierung angesetzten Maßstäben der Rechtsvereinfachung und der Transparenz vereinbar?**

Speziell das in § 57 (4) genannte Strafmaß von 6 Monaten bis zu fünf Jahren ist zu gering. Schließlich wird hier eine Strafvorschrift für Handlungen festgelegt, die u.a. die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen gefährdet oder einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit bringt. Auch die Gesamtsystematik der Sanktionierung von Zuwiderhandlungen gegen unmittelbar geltende Vorschriften der Gemeinschaft mittels Blankett, das von einer sogenannten Rückverweisungsklausel abhängt, ist nur schwer durchschaubar und wird zu Problemen in der Anwendung führen.